



Bundskanzleramt  
i11@bka.gv.at

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243  
E rp@wko.at  
W <http://wko.at>

In Kopie:  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BKA 410.004/0024-I/11/07;  
24.7.2007

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Rp 1725/07/DrRo/SM

Durchwahl  
3215

Datum  
18.09.2007

## **Bundesgesetz, mit dem das E-Government-Gesetz geändert wird (E-GovG-Novelle 2007); Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich teilt zu dem im Betreff genannten Entwurf Folgendes mit:

### **Grundsätzliches:**

Die rechtlichen Rahmenbedingungen im E-Gov-Bereich sind von Intransparenz und einem hohen Grad an organisatorischer und technischer Komplexität gekennzeichnet. Die Leitmotive des Gesetzgebers sind bislang nicht vorrangig an der administrativen Vereinfachung, sondern an einer Annäherung an die Vorgaben des Datenschutzes orientiert. Auch der vorliegende Entwurf schreibt die hohe Systemkomplexität weiter fort.

Unseres Erachtens sollte sich der Gesetzesentwurf aber am Ziel der Schaffung von klaren und praktikablen Strukturen für das E-Government orientieren. Zur Umsetzung der seit mehreren Jahren zugesagten Verwaltungsvereinfachung und der Realisierung der damit verbundenen Einsparungspotenziale für die Gesamtwirtschaft wäre die Diskussion über den Datenschutz sicherlich notwendig, sollte jedoch außerhalb des E-Gov-Gesetzes geführt werden.

Seitens der Bundessparte Information und Consulting wird im Zusammenhang mit der beabsichtigten Novelle des E-GovG auch angeregt, damit zusammenhängende historische Aspekte des Gebührengesetzes, insb. im Zusammenhang mit ZMR-Abfrageberechtigungen, anzupassen. Hinsichtlich des ZMR-Zugriffs wäre es nach Ansicht der Bundessparte Information und Consulting am zweckmäßigsten, die Zugangskontrolle (wie bei einigen Datenbanken des Bundesministeriums für Justiz) von einem behördlichen Antragsverfahren zu entkoppeln und diese den Providern zu übertragen.

### Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

#### Zu § 2 Z 10:

Die Adaptierung von § 2 Z 10 hinsichtlich der neuen Nomenklatur "qualifizierte Signatur" im Sinne der geplanten Novellierung des Signaturgesetzes scheint sinnvoll.

#### Zu § 5 Abs.1:

Zu der Möglichkeit, einen Hinweis auf ein vertretungsweises Handeln auf der Bürgerkarte eintragen zu lassen, halten wir fest, dass uns die Auswirkungen einer solchen Eintragung nicht klar ersichtlich sind. Wir gehen davon aus, dass analog der bisherigen Bestimmungen des Signaturgesetzes für Attributzertifikate das Vorliegen einer Vertretungsmacht von der die Bürgerkarte ausgebenden Stelle nur im Zeitpunkt der Ausgabe der Karte geprüft werden kann. Sofern aber zu einem späteren Zeitpunkt unter Einsatz dieser Bürgerkarte eine Vertretungshandlung gegenüber der Behörde oder einem Dritten gesetzt wird, kann die Behörde oder ein Dritter nicht darauf vertrauen, dass diese Vollmacht überhaupt noch besteht. Das E-GovG enthält auch keine gesetzliche Vermutung, dass eine auf der Bürgerkarte eingetragene Stellvertretung nach der Ausgabe der Bürgerkarte tatsächlich noch besteht. Seitens der Behörde bzw. eines Dritten, der bzw. dem gegenüber die Bürgerkarte verwendet wird, wird daher das Bestehen der Vertretungsmacht des Bürgerkarteninhabers selbst geprüft werden müssen.

Damit stellt sich aber die Frage, welche Vorteile aus der Eintragung auf einer Bürgerkarte über die Zulässigkeit einer Vertretung bestehen.

#### Zu § 25 Abs.3:

Wir haben schon seinerzeit bei der Entstehung des E-GovG darauf hingewiesen, dass unseres Erachtens die Einführung von Verwaltungssignaturen nicht zweckmäßig ist.

Wir sehen auch jetzt keine Gründe, für die bestehenden Verwaltungssignaturen eine Verlängerung der Verwendungsmöglichkeit um weitere 5 Jahre zu schaffen. Auf Grund der bislang bestehenden Regelung (§ 25 Abs.1 E-GovG) war allen Personen, welche im Rahmen der Bürgerkartenfunktion Verwaltungssignaturen verwendet haben, bekannt, dass dies nur bis zum 31.12.2007 möglich ist.

Wir treten daher dafür ein, dass entweder auf diesen neuen Absatz 3 überhaupt verzichtet wird, oder dass ersatzweise eine kurze Übergangsfrist bis 31.12.2008 als ausreichend vorgesehen wird. Dies scheint auch im Hinblick auf die beabsichtigten Änderungen zum Signaturgesetz (wodurch die Verwendung von qualifizierten Signaturen in gewisser Weise vereinfacht wird) gerechtfertigt.

Die Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Dr. Reinhold Mitterlehner  
Generalsekretär-Stv.